

Köhlerhütte Erlinsbach

Belegungs- und Hausordnung

Die Köhlerhütte steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zur Anlage gehören die Hütte und der Aussenbereich mit Grillstelle, Tischen, Bänken und der Brunnen. Von der allgemeinen Nutzung ausgenommen sind die WC-Anlage und der Lagerschopf. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung der Anlage.

Belegungen sind nur ausserhalb der Schiesszeiten auf dem Schiessplatz Gehen möglich.

Die Belegungs- und Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Den Weisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten. Bei Fehlverhalten und Missachtung von Auflagen kann er Personen/Gesellschaften wegweisen.

Der Köhlerverein, seine Mitglieder und Sponsoren, die beiden Gemeinden EAG/ESO, der Forstbetrieb Jura und die Organe des Waffenplatzes Aarau, können die Anlage für Belegungen reservieren. Reservationen haben bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu erfolgen und sind telefonisch an den Hüttenwart zu richten oder direkt über www.erlinsbach-ag.ch/raum4you vorzunehmen. Die Reservation ist nach erfolgter Bestätigung durch den Hüttenwart definitiv. Die reservierten Termine sind vor Ort angeschlagen und verbindlich. Sie haben immer Vorrang vor Spontanbelegungen.

Zur Anlage ist Sorge zu tragen. Sie ist nach der Belegung gereinigt, aufgeräumt und in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen. Der Nutzer haftet für Schäden. Diese sind dem Hüttenwart zu melden. Bei nicht gemeldeten Schäden wird dem Verursacher zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Übermässiger Verbrauch von bereitgestelltem Holz wird den Nutzern verrechnet. Bei Reservationen findet eine Übergabe und Rückgabe der Anlage durch den Hüttenwart statt. Kostenbetroffene wie Miete von Festbänken, zusätzliches Brennholz, Dienstleistungen des Hüttenwartes usw. werden rapportiert und sind durch den Nutzer zu unterzeichnen.

Bezüglich von Immissionen ist auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen. Ab 22 Uhr gilt Nachtruhe. Allenfalls notwendige Bewilligungen für Festwirtschaft usw. sind vom Nutzer einzuholen. Die entsprechenden behördlichen Auflagen sind zu beachten.

Das Entfachen von Feuer ausserhalb der dafür vorgesehenen Grillstelle ist untersagt.

Die Zufahrt zur Anlage ist nicht möglich (Fahrverbot). Die Fahrzeuge sind bei der Gehrenküche zu parkieren. Die Parkplätze des Rest. Waldhaus Gehren dürfen nicht belegt werden. Einzelfahrten zur Anlage für Materialtransporte und/oder Shuttledienst sind möglich. Die Fahrzeuge sind anschliessend ebenfalls bei der Gehrenküche abzustellen.

Die Nutzung der Anlage ist unentgeltlich.

Köhlerverein Speuz/Vorstand

Telefon Hüttenwart 079 659 42 31 (HJ. Lüscher)

Stv. 079 321 70 77 (H. Gränacher)

www.koehlerverein.ch

Genehmigung Gemeinderat:

Erlass Köhlerverein:

Unterschriften Präsident/Aktuar Köhlerverein